

Übersicht zum aktuellen gesetzlichen Stand der Jugendarbeit in Zeiten von Corona

Baden Württemberg:

in Baden-Württemberg sind Maßnahmen der Jugenderholung verboten, außerschulische Jugendbildung erlaubt, bis zu einer Gruppengröße von 30 Teilnehmenden. Auch mit Übernachtung. Maskenpflicht ab 6 Jahren.

Der Bischof hat per Erlass die kirchlichen Gebäude für Angebote der Kinder und Jugendarbeit geschlossen.

Jugendarbeit geht in BW eingeschränkt weiter, anbei die Verordnung mit Begründung. Die Verordnung wurde vom Sozialministerium im Dialog mit den Landesorganisationen der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet. Bis 15.12.2021 soll ein Planungsrahmen 2021 gemeinsam erarbeitet werden.

§1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote).

(2) Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg sind nicht gestattet.

(3) Angebote der außerschulischen Jugendbildung, der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit und der Jugendberatung gemäß § 11 Absatz 3 Nummern 1, 3 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind präsenzlos oder nach § 2 Absatz 1 mit einer zulässigen maximalen Personenzahl von 30 gestattet.

(4) Angebote gemäß § 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sind im Rahmen der sozialen Fürsorge zulässig. Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO werden

Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Es gilt in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, nach § 3 Absatz 1 und 2 CoronaVO für Personen ab dem 7. Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

§3 Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden. in Baden-Württemberg sind Maßnahmen der Jugenderholung verboten, außerschulische Jugendbildung erlaubt, bis zu einer Gruppengröße von 30 Teilnehmenden. Auch mit Übernachtung. Maskenpflicht ab 6 Jahren. Aktuell ist unser größeres Problem dass der Bischof per Erlass die kirchlichen Gebäude für Angebote der Kinder und Jugendarbeit geschlossen hat. Soviel in aller kürze, im Anhang die Verordnung von Baden-Württemberg für Kinder und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der ab 3.12. gültigen Version.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen, außerdem ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO

durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die entsprechenden Regelungen für Beherbergungsbetriebe.

Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 4 Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 5 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden. Grundsätzlich ist es nach wie vor sehr wichtig, in der politischen, aber auch gesellschaftlichen Öffentlichkeit darauf aufmerksam, dass für die Bildung, Sozialisation und Entwicklung junger Menschen nicht nur der Schulbetrieb wichtig ist.

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, am 02.12.2020, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020 (GBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2020 (GBl. S. 965) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Bayern:

Auszug aus der neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Teil 5:
Bildung und Kultur:

§ 20 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

(1) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 sind in Präsenzform untersagt.

Daraus geht hervor, dass mit den neuen Corona Beschränkungen Angebote außerschulischer Bildung und damit auch Jugendarbeit, im Dezember verboten sind.

Der Bayerische Jugendring hat diese Verordnungen bereits kritisiert, da die Jugendarbeit in Bayern seit Pfingsten und bei den Ferienangeboten im Sommer und Herbst eigentlich

bewiesen hat, dass sie ihre Angebote verantwortungsvoll und mit den gebotenen Vorgaben für Gesundheitsschutz und Hygiene gestalten kann.

Der BJR verweist auf die neue Studie „Junge Deutsche 2021“, welche belegt, dass sich die junge Generation solidarisch verhält und die Corona-Regeln befolgt.

Mittlerweile haben einzelne Städte in Bayern jedoch ihre offene Jugendarbeit wieder ermöglicht:

<https://www.kjr-m.de/allgemein/kjr-freizeitstaetten-wieder-geoeffnet/>

Berlin:

Für Einrichtungen der Berliner Jugendarbeit gelten weiterhin die Bestimmungen, die seit 15. Juni 2020 in Kraft sind. Mit einem Schreiben vom 30.10.2020 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mitgeteilt, dass die Angebote der Jugendhilfe von den aktuellen Schließungen im Zusammenhang mit der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht betroffen sind. Es gelten grundsätzlich weiter die Empfehlungen zur Öffnung von Angeboten von Jugendverbänden, Jugendbildungsstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen und anderen Träger der Jugendarbeit vom 15. Juni 2020.

Jugendverbände können weiterhin regelmäßige Gruppenstunden unter Beachtung der Hygieneregeln anbieten. Auch Jugendbildungsstätten können Seminare mit und ohne Übernachtung anbieten. Ebenso können Jugendfreizeiteinrichtungen geöffnet bleiben. Hier verringert sich allerdings die Zahl der Teilnehmenden auf 10 junge Menschen.

Bei den Angeboten müssen sich die Teilnehmenden weiterhin in eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer zur Kontaktverfolgung eintragen. Vier Wochen nach der Veranstaltung müssen die Daten gelöscht bzw. vernichtet werden.

Der Senat des Landes Berlin hat mit Wirkung zum 02.11.2020 Änderungen der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung beschlossen. Damit reagiert der Senat auf die am 28. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COV-2). In der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) werden im § 7 Einrichtungen und Dienstleistungen benannt, die mit Wirkung zum 02.11.2020 geschlossen werden müssen bzw. verboten sind. Die Angebote der Jugendhilfe sind hier nicht benannt und bleiben somit von den Schließungen unberührt.

Brandenburg

Präsenzangebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind untersagt (§ 16 Jugendarbeit Eindämmungs-Verordnung), unter 14 Jahre möglich.

Angebote für Gruppen junger Menschen ab 14 Jahre, die in ihrer Freizeit an einem Ort oder in einem Raum/einer Einrichtung zusammenkommen wollen sind untersagt. Online-Angebote und Einzelberatungen sind möglich.

Beherbergungsverbot (nach § 7 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)

Wenn Bildungsangebote der Heimbildungsstätten, Jugendbildungsstätten und des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) mit Übernachtungen verbunden sind, finden die Regelungen gemäß § 7 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung keine Anwendung. Dieses gilt auch für vergleichbare Einrichtungen bzw. für Bildungsangebote anerkannter Einrichtungen, wenn die Bildung der dominierende Zweck der Angebote ist.

Sofern die benannten Einrichtungen Übernachtungsgäste haben, die nicht im Rahmen von Bildungsangeboten übernachten, sind grundsätzlich weiterhin die Regelungen gemäß § 7 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung anzuwenden (Beherbergungsverbot).

Bremen:

keine Änderungen in Bezug zu den Maßnahmen und der Jugendförderung.

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist erlaubt und soll von Seiten Gesetzgebers gemacht werden. Im Detail ist es in Bremen so, dass "die Jugend" und auch die Jugendförderung auch in der 22. Rechtsverordnung des Senates nicht erwähnt wird.

Hamburg:

In Hamburg sind „Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen)“ verboten, Jugendarbeit ist aber unter Auflagen erlaubt, da Bildungsangebot.

„Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2. Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.“

Hessen:

In Hessen sind neben Angeboten der außerschulischen Jugendbildung auch wieder Angebote der Jugendarbeit unter Auflagen (Gruppen bis 5 Personen...) möglich.

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 02. November 2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

„Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen des §1 Abs. 1. Das bedeutet, es dürfen sich nur maximal zwei Hausstände ohne Abstand zueinander treffen, die Gesamtpersonenzahl ist auf 5 Personen beschränkt. §1 Absatz 2 Nr.1 gewährt eine Ausnahmeregelung. Demnach kann von den Kontaktbeschränkungen abgewichen werden, wenn diesen „betreuungsrelevante Gründe“ entgegenstehen. Das bedeutet, es dürfen sich auch mehr als 5 Personen ohne Abstand zueinander aufhalten, wenn ansonsten die Betreuung und Aufsicht nicht gewährleistet werden kann. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach §1a.“

Mecklenburg Vorpommern:

Welche Regelungen gelten aktuell?

Auch für den November gelten die Regelungen der 2. und 3. Corona- JugVO i.d.F. der 3. Corona-JugVO ÄndVO M-V vom 16. Juni 2020 weiter, allerdings nach Maßgabe der regionalen Vorgaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Einrichtungen sollen im Sinne der Familien, Kinder und Jugendlichen verantwortlich handeln.

Mit der 2. und 3. Corona-JugVO MV hat die Landesregierung die Aufrechterhaltung u. a. von Angeboten und Maßnahmen der Familienbildung in Familienzentren oder Familienbildungseinrichtungen zugelassen, da sie Einrichtungen sind, die Leistungen nach dem SGB VIII sowie Angebote der Betreuung, Beratung und Begleitung von Familien anbieten.

Niedersachsen:

Keine Veränderungen: Jugendarbeit darf weiterhin stattfinden - laut Verordnung sogar ohne Maske und Abstand. Nur Maßnahmen mit Übernachtung sind nur bei zwingenden Gründen möglich.

Ab dem 02.11.2020 gelten für die Jugendarbeit folgende Regelungen:

Die Öffnung von Einrichtungen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit sind aber nach § 2 (2) weiterhin möglich - die Einrichtungen und Angebote werden nicht untersagt und können somit aufrechterhalten bleiben, wenn ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegt und die Kontaktnachverfolgung (Anwesenheitslisten!) gewährleistet ist. Auch gestattet die Verordnung weiterhin den Verzicht auf den Mindestabstand bei Angeboten der Jugendarbeit.

Nordrhein-Westfalen

§ 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste,

Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote Abs. 1a:

Abweichend von Absatz 1 bleiben Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe geöffnet, wobei die zulässige Gruppengröße höchstens 10 Personen beträgt.

§ 8 Kultur Abs. 3:

Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung -CoronaSchVO) gültig ab dem 01.12.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 7, 8, 14, 15 und 16 Voraussetzungen für einen der gegenwärtigen Infektionslage gerechten Betrieb von Bildungs- und Ferienangeboten der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt.

Auf dieser Grundlage gilt der Erlass vom 5.11.2020 nicht mehr; stattdessen gelten die bestehenden Regelungen im Wesentlichen unverändert ab dem 1.12.2020 bis 20.12.2020 für folgende Angebotsformen:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie der Privilegierung in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 (musikalischer Unterricht) unterfallen;
- Angebote der bzw. in Jugendherbergen;
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit.

Folgende Angebotsformen werden auch weiterhin untersagt:

- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche
- Reisebusreisen und Gruppenreisen mit Bussen gemäß § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 2
- Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten zu touristischen Zwecken
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten sind zu nicht touristischen Zwecken gemäß § 15 Abs. 1 zulässig, sofern bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 beachtet werden.

Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich weiterhin die §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 7, 8, 14, 15 und 16 zu beachten:

- Angebote, die dem § 7 Abs. 1 unterfallen, sind grundsätzlich möglich. Angebote, die dem § 7 Abs. 1a unterfallen, sind nur möglich bis zu einer Gruppengröße von höchstens 10 Personen.
- Gemäß § 2 Abs. 1 ist grundsätzlich für alle Angebote nach § 7 ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand darf gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 5 für fest zugeteilte Sitzplätze nur dann unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine Seite 3 von 4 andere Anordnung nicht zulässt.
- Gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 5 besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske bei allen Angeboten gemäß § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen sowie auf Spielplätzen (§ 3 Abs. 2, Ziffer 7) stattfinden.
- Die Hygiene- und Schutzerfordernisse gemäß § 4 gelten vollumfänglich.
- Gemäß § 4a Abs. 1 und Abs. 2, Ziffer 4 ist für alle Angebote nach § 7 eine „einfache Rückverfolgbarkeit“ sicherzustellen. Soweit Mindestabstände nicht eingehalten werden können, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Angebote nach § 7 an festen Sitzplätzen durchgeführt werden. Sodann gilt das Erfordernis der „besonderen Rückverfolgbarkeit“. Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist. Dies ist im Beratungskontext der Jugendhilfe im Einzelfall zu prüfen.
- Bei der Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts können die in § 4b eingeräumten technischen Innovationen angewandt werden.
- Gemäß § 14 Abs. 1 dürfen Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen für Beschäftigte und Nutzerinnen und Nutzer weiterbetrieben werden. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für die vorgenannten Angebote zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die in dieser Verordnung normierten Hygieneerfordernisse.

Für Angebote der Kulturellen Jugendarbeit gelten auch die in § 8 Abs. 3 normierten Vorgaben. Demnach sind gemäß § 8 Abs. 1 Konzerte oder Aufführungen in Theatern, Opern-

und Konzerthäusern und andere öffentlichen und privaten (Kultur-)Einrichtungen bis 30.11.2020 unzulässig. Abweichend von den § 8 Abs. 1, 2 CoronaSchVO sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt (Vgl. § 8 Abs. 6 CoronaSchVO).

Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 2 bis mindestens 31.12.2020 untersagt.

Rheinland-Pfalz:

Nach § 14 Abs. 2 der 10. CoBeLVO sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zulässig, soweit mindestens der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Verboten sind die Öffnung und das Betreiben von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung und Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugenderholung.

Festlegung der maximalen Zahl an Besucher/innen

Um die nötigen Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen einhalten zu können, ist die Festlegung einer maximalen Zahl von Besucher/innen notwendig. Dabei sollten die örtlichen Gegebenheiten (Größe der Einrichtung, Anzahl der Räume, Quadratmeter pro Person, Ausstattung der sanitären Einrichtungen, etc.) die Grundlage sein. Die Zahl der anwesenden Personen ist nach § 1 Abs. 7 der 10. CoBeLVO bei Zusammenkünften in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten, auf eine Person pro zehn Quadratmeter zu beschränken.

Einführung von Zutrittsbeschränkungen

- Viele der Einrichtungen arbeiten mit offenen Konzepten (Besucher/innen kommen und gehen ohne Überprüfung der Anwesenheit und ohne feste Anmeldung). In der aktuellen Situation ist es zur Einhaltung der Vorgaben (max. Besucher/innenzahl, Quadratmeter pro Person festlegen) allerdings nötig, dass der Zutritt nur nach obligatorischer Anmeldung geschieht oder durch einen Einlass geregelt wird.
- Um mehr Jugendlichen den Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen, kann es ggf. sinnvoll sein, unterschiedliche Angebote für verschiedenen Gruppen anzubieten bzw. einer Gruppe nur zeitlich begrenzt und nach einer Desinfektion einer nächsten Gruppe den Zugang zu ermöglichen.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Dokumentation der anwesenden Personen

Um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachweisen zu können, ist es notwendig, Namen, Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten aller anwesenden Personen zu erfassen (vgl. § 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO).

Einhaltung von Hygienemaßnahmen

- Während des gesamten Betriebes der Einrichtung muss auf die Einhaltung aller gängigen Hygienemaßnahmen geachtet werden (Mindestabstand, Handhygiene, etc.).
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Räumen der Einrichtung nicht notwendig (siehe Regelungen für die Schule), sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. In Fluren oder anderen Räumlichkeiten, in denen der Mindestabstand nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in jedem Fall vorzusehen.
- Regelmäßiges Lüften und die Reinigung bzw. das Desinfizieren der Räumlichkeiten müssen sichergestellt werden, ebenso das Reinigen/Desinfizieren von benutzten Spiel- und Freizeitmaterialien.

Anpassung der Angebote

Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Maßnahmen, bei denen ein intensiver körperlicher Kontakt zwischen Personen entstehen, (so das Abstandsgebot gilt,) sind nicht möglich. Bei sportlicher Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten (vgl. 1.b Hygienekonzept Jugendfreizeiten). Bei den sportlichen Angeboten sind dabei die jeweiligen Hygienekonzepte für den Innenbereich und den Außenbereich zu berücksichtigen.

Sachsen-Anhalt:

Auszug aus der achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt:

§ 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen Absatz 3 Satz 17:

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; von der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordert; soweit möglich und zumutbar sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden,

Thüringen:

In Thüringen gilt (Stand 04.12.2020) u.a. für die Jugendverbandsarbeit der "Eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 Abs.1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KISSp-VO". Dies entspricht dem im Herbst eingeführten Ampel-System der Stufe "Gelb" und bedeutet, dass sich feste Kinder- und Jugendgruppen weiter treffen dürfen und (mit entsprechendem Hygienekonzept) sogar Bildungskurse in Jugendbildungshäusern stattfinden könnten, wenn es keine Berührungspunkte zwischen den einzelnen Beleggruppen gibt. Staatlicherseits gibt es eher weniger Probleme.

Kirchliche Jugendbildungshäuser sind allerdings seit November geschlossen bzw. alle geplanten Veranstaltungen abgesagt worden.

Schleswig Holstein:

Die bisherige Landesverordnung wird im Wesentlichen verlängert, die neue Landesverordnung ist bis zum 20.12. gültig. Am 2.12. wurde auf Bundesebene beschlossen, die bisherigen Regelungen bis zum 10.01. fortzuführen (ergänzt 3.12.).

In den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Infektionszahlen im schleswig-holsteinischen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind, werden regional verschärfte Maßnahmen in Kraft treten, dies betrifft zurzeit Kiel und Pinneberg.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, „die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen“, sind seit Anfang November verboten. In den Erläuterungen zur Landesverordnung werden keine typischen Angebote der Jugendarbeit bei den Ausnahmen genannt, so dass davon auszugehen ist, dass Jugendarbeit insgesamt nicht stattfinden darf. Allerdings legen einige Städte die Ausnahmeregelung für präventiven Kinder- und Jugendschutz so aus, dass Jugendzentren geöffnet bleiben: „Nicht vorwiegend der Freizeitgestaltung dienend und damit zulässig bleiben Angebote, die der Stärkung der Erziehungskompetenz oder der frühkindlichen Bildung dienen, sowie Angebote des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sowie der frühen Hilfen.“